

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

G a l i t z e n s t e i n , Berlin,

Dr. B l o e s s e r , Berlin,

Z i m m e r m a n n , Berlin,

S c h l i e s t e d t , Stuttgart.

Zur Verhandlung über den Antrag der Badischen Regierung  
auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Fips, der Scheinheilige “

zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle  
Berlin erschienen :

1. für die antragstellende Landeszentralbehörde:  
Ministerialrat Dr. F e c h t ,
2. für Die Firma Deutsch-Nordische Film Union :  
Urban und Dr. G r a s s m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antrag des Badischen Ministeriums des Innern vom  
25. August 1927 war den Beteiligten zugegangen, er wurde von  
dem Erschienenen zu 1 mündlich ergänzt.

Der Erschienenene zu 2, Grassmann, äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Der Antrag der Badischen Regierung auf Widerruf der  
Zulassung des Bildstreifens zur Vorführung vor  
Jugendlichen wird abgewiesen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe.

G r ü n d e .

I. Die Badische Regierung hat auf Grund des § 4 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 den Widerruf der Zulassung des Bildstreifens zur Vorführung vor Jugendlichen beantragt, weil er eine Reihe von An-, Auskleide- und Bade-szenen enthalte, deren lüsternerer Absicht unverkennbar sei, und die für Jugendliche aufreizend wirkten.

Der Antrag der Badischen Regierung vom 25. August 1927 und die Schutzschrift der durch den Widerruf betroffenen Firma vom 16. September 1927 waren Gegenstand der Verhandlung. Auf ihren Inhalt wird verwiesen.

II. Der Widerrufsanspruch ist an sich zulässig und begründet.

Die von dem Sachwalter der durch den Widerrufsanspruch betroffenen Firma gegen die Zulässigkeit des Antrags erhobenen Bedenken sind unbeachtlich. Nach der ständigen Rechtsprechung der Film-Oberprüfstelle ist die Anwendbarkeit des § 4 <sup>nicht</sup> nur gegeben, wenn die tatsächlichen Verhältnisse seit der Zulassung eine Änderung erfahren haben, sondern auch dann wenn die Versagungsgründe bei der Zulassung des Bildstreifens vorhanden gewesen, aber entweder der Prüfstelle nicht bekannt geworden oder von ihr in tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung nicht zutreffend gewürdigt worden sind. (Urteil vom 25. April 1921 Nr. 35).

III. Der Antrag der Badischen Regierung entbehrt jedoch der Begründung aus folgenden Gesichtspunkten :

Soweit

Soweit der Antrag auf die in dem Bildstreifen, dessen Handlung sich im wesentlichen an und im Wasser abspielt, dargestellten Bade- und Auskleidescenen gestützt wird, konnte die Oberprüfstelle nur feststellen, dass die gesamte Darstellung frei von Lüsternheit und nicht indezent ist.

Das Mädchen, dessen Badeanzug an die Angel des jungen Mannes gerät, steht fast bis an den Hals im Wasser. Die Entkleidung der Tanzgirls ist schwarz überblendet, sodass nur die zu Boden fallenden Kleider erkennbar sind. Die Darstellung der jungen Mädchen im Badegewand kann auch auf nichtgrossstädtische jugendliche Beschauer nicht nachteilig einwirken. Dasselbe gilt von der Darstellung des jungen Mannes in der durch den Affen vertauschten Unterkleidung einer der Badenden.

Die durch das Eindringen des Fisches in den Anzug des jungen Mannes hervorgerufenen Bewegungen sind in keiner Weise anstössig, sondern lediglich komisch und aus der Situation heraus verständlich. Bei keiner der angeführten Bildfolgen kann demnach von einer Verletzung des Schamgefühls oder gar einer ent-sittlichenden Wirkung gesprochen werden.

IV. Von diesen Einzelheiten abgesehen, schliesst auch die Harmlosigkeit und Komik des Bildstreifens eine dahingehende Wirkung des Bildstreifens in seiner Gesamtheit aus.

Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung des Widerrufs-antrags.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:

*Trübner*

Regierungsinspektor.



*Beyer*